

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 22. Juli 1974

115. Stück

398. Verordnung: Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern der Hörer- und Sehervertretung des Österreichischen Rundfunks

398. Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Juli 1974 über die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern der Hörer- und Sehervertretung des Österreichischen Rundfunks

Auf Grund des § 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks wird verordnet:

§ 1. Nachstehende Einrichtungen und Organisationen sind berechtigt, je drei Personen für die Bestellung der in § 15 Abs. 3 bezeichneten Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung vorzuschlagen:

1. Für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Wissenschaft
 - a) die Österreichische Rektorenkonferenz,
 - b) die Österreichische Akademie der Wissenschaften,
 - c) die Ludwig Boltzmann-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich,
 - d) der Vorstand des wissenschaftlichen Personals der Österreichischen Hochschulen;
2. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Volksbildung die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs;
3. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Kunst
 - a) der Österreichische Kunstsenat,
 - b) der Berufsverband bildender Künstler Österreichs zur Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen,
 - c) die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs,
 - d) die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A. K. M.);
4. für Mitglieder zur besonderen Vertretung des Sports die Österreichische Bundessportorganisation;
5. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Jugend
 - a) der Österreichische Bundesjugendring,

- b) die Österreichische Hochschülerschaft;
6. für Mitglieder zur besonderen Vertretung älterer Menschen
 - a) der Verband der österreichischen Rentner und Pensionisten,
 - b) der Österreichische Rentner- und Pensionistenbund;
 7. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Eltern bzw. Familien
 - a) der Katholische Familienverband Österreichs,
 - b) der Österreichische Familienbund,
 - c) die Bundesorganisation der österreichischen Kinderfreunde,
 - d) der Österreichische Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen,
 - e) der Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs;
 8. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Touristik der Verband alpiner Vereine Österreichs;
 9. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Kraftfahrer
 - a) der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC),
 - b) der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBO);
 10. für Mitglieder zur besonderen Vertretung der Konsumenten der Verein für Konsumenteninformation.

§ 2. Die im § 1 genannten Organisationen und Einrichtungen haben ihre Vorschläge erstmalig bis spätestens 20. August 1974 und in der Folge jeweils auf Grund einer schriftlichen Aufforderung binnen 3 Wochen zu erstatten. Die Vorschläge sind schriftlich an den Bundeskanzler zu richten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.